

SATZUNG



über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrum

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Aug. 1996 (Nieders. GVBl. S. 366), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ohrum in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrum beschlossen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohrum. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen der Vereine und der Gemeinde sowie für allgemeine Nutzungsmöglichkeiten und Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Benutzt werden können

- a) Großer Raum
- b) Mittlerer Raum
- c) Kleiner Raum

Die Räumlichkeiten können für allgemeine Vereinsaktivitäten benutzt sowie bei Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art vermietet werden.

Die Öffnungszeiten gehen aus dem Belegungs-/Vermietungsplan hervor. Hierbei sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

§ 3

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, das heißt möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde Ohrum, diese vertreten durch den Gemeindedirektor oder seinen Beauftragten, zu beantragen.

§ 4

Die Benutzer haften selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Gebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 6

Die Benutzer haben die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an den Gemeindedirektor bzw. seinen Beauftragten zu übergeben.

Sollte die Reinigung nicht von den Benutzern vorgenommen werden, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde Ohrum zu Lasten der Benutzer gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum.

§ 7

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten Folge zu leisten.

Sie haben die Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer eventuellen Arbeitskraft sind die Benutzer zuständig.

§ 9

Die Benutzer stellen die Gemeinde Ohrum, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben, frei.

Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Ohrum keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 10

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in dieser Einrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Ohrum, 15. Februar 2005

Gemeinde Ohrum

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Kalb

Spier